Vereins-Zolltarif

für die

Jahre 1846, 1847 und 1848

mit den

betreffenden Königlichen Verordnungen und Ministerial-Verfügungen.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1846.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. Königliche Verordnung, betreffend einen neuen Vereins-Zolltarif.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Vermöge des Artikels 13 des Zollgesetzes vom 15. Mai 1838 ist der Zolltarif je nach drei Jahren im Ganzen zu berichtigen und sofort für die nächsten drei Jahre von Neuem zu verkündigen.

Nachdem unter den zollvereinten Staaten für die Jahre 1846, 1847 und 1848 der beigefügte Vereins-Zolltarif festgesetzt worden ist; so haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen, und verordnen hiemit, daß dieser neue Tarif sofort verkündet und mit dem 1. Januar 1846 statt des bisherigen, durch Unsere Verordnung vom 14. Oktober 1842 (Reg.Bl. S. 577) bekannt gemachten Tarifs in Kraft gesetzt werden soll.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 19. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
Der Staats-Sekretär:
Goes.

B. Königliche Verordnung, betreffend einige Ausnahmen von dem neuen Zolltarif.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Beziehung auf den durch Unsere Verordnung vom 19. d. M. verkündeten Vereins-Zolltarif auf die Jahre 1846, 1847, 1848 verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, daß, in Gemäßheit weiterer Vereinbarung der Zollvereins-Regierungen, die in Unserer Verordnung vom 14. Oktober 1842, Reg.Bl. S. 578—579, ausnahmsweise bestimmten Eingangs-Zollsätze für die nachbemerkten Waaren-Artikel auch in der neuen Tarifsperiode bis auf Weiteres in Anwendung kommen sollen, und zwar für den Zoll-Zentner:

Digitized by Google

a) Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (ächt vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unächten Steinen; feinen Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krucken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Ziffer 20 des Tarifs statt 50 Thaler) 100 Thaler oder 175 fl.

b) lederne Handschuhe (Pos. 21 d statt 22 Thaler) 44 Thaler oder 77 fl.

c) Franzbranntwein (Pos. 25 b statt 8 Thaler) 16 Thaler oder 28 fl.

d) Papiertapeten (Pos. 27 c statt 10 Thaler) 20 Thaler oder 35 fl.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Oktober 1845.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Gärttner.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär:
Goes.

C. Verfügung des Finanzministerium, betreffend die Anwendung des neuen Zolltarifs.

Indem zu Folge der K. Verordnung vom 19. d. M., unter Bezugnahme auf den derselben beigefügten neuen Vereins-Zolltarif, die K. Zollbehörden hiemit angewiesen werden, vom 1. Januar 1846 an alle Zollabfertigungen nach den Vorschriften jenes Tarifs, mit Beachtung der durch die weitere K. Verordnung vom 23. d. M. bis auf Weiteres erhöhten Sätze zu bewirken; wird zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das zur richtigen Anwendung des Tarifs dienende alphabetische Waaren-Verzeichniß (Zollgesetz von 1838, Art. 14) nicht nur den Zollbehörden zur Nachachtung zugehen, sondern auch im Wege des Buchhandels (mit dem Stempel der Zolldirection versehen) zu erhalten seyn wird.

Stuttgart, den 31. Oktober 1845.

Gärttner.

D. Bekanntmachung, betreffend Durchgangszoll-Erleichterungen.

Auf den Grund des dritten Abschnitts der dritten Abtheilung des neu verkündeten Vereins-Zolltarifs werden die bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, stattfindenden Zollerleichterungen, wie solche für die Zeit vom 1. Januar 1846 an, unter theilweiser Abänderung der bis dahin

Digitized by Google

gültigen Verfügung vom 27. Februar 1844, Beilage II., Reg.Bl. S. 165, festgestellt worden sind, in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Als Waarendurchfuhr auf kurzen Straßen wird behandelt und demnach besteuert die Durchfuhr auf

1) den Straßen, welche östlich des Straßenzuges von Waldsaßen nach Pfronten, diesen eingeschlossen, ein- und austreten, mit ½ kr.;
2) den Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald einschließlich oder südlich dieser Linie berühren, mit ½ kr.;
3) den Straßen von den Rheinhäfen zu Mainz und Bieberich, von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Main- und Neckarhäfen über die Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) mit ½ kr.;
4) den Straßen, welche von Mainz und Bieberich oder von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, mit ½ kr.;
5) den Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von Schusterinsel in Baden einschließlich bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, mit ½ kr.

Bezüglich des seitherigen dritten Abschnitts der dritten Abtheilung des Zolltarifs (Beilage I. der vorgedachten Verfügung vom 27. Februar 1844) wird auf Abschnitt II. der dritten Abtheilung des neuen Tarifs verwiesen.

Stuttgart, den 31. Oktober 1845.

Gärtner.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1846, 1847 und 1848.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

---

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; deßgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); deßgleichen frische unausgeschälte Muscheln;

Digitized by Google

9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröſtet oder ungeröſtet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heuſaamen;
10. Gartengewächſe, friſche, als: Blumen, Gemüſe und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch friſche Krappwurzeln, ingleichen Feuerſchwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glaſur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausſchluß der fremden ſilberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäſche, gebrauchte Fabrilgeräthſchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf beſondere Erlaubniß neue Kleider, Wäſche und Effekten, inſofern ſie Ausſtattungsgegenſtände von Ausländern ſind, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Verheirathung im Lande niederlaſſen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reiſig und Beſen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einſchließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verſchiffen beſtimmt iſt;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in loſen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsſtücke und Wäſche, welche Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ſowie Geräthe und Inſtrumente, welche reiſende Künſtler zur Ausübung ihres Berufs mit ſich führen, ingleichen Muſterkarten und Muſter in Abſchnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als ſolche geeignet ſind; dann die Wagen der Reiſenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Perſonen- oder Waarentransporte dienenden und nur deßhalb eingehenden Wagen und Waſſerfahrzeuge, letztere mit Einſchluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienſtücke, inſofern die Schiffe Ausländern gehören, oder inſofern inländiſche Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienſtücke einführen, als ſie beim Ausgange an Bord hatten; Reiſegeräthe, auch Verzehrungsgegenſtände zum Reiſeverbrauch;
17. Kunſtſachen, welche zu Kunſtausſtellungen oder für landesherrliche Kunſtinſtitute und Sammlungen, auch andere Gegenſtände, welche für Bibliotheken und andere wiſſenſchaftliche, beſonders naturhiſtoriſche Sammlungen öffentlicher Anſtalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obſt, friſches;
21. Papier, beſchriebenes (Akten und Manuſcripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchſcheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);

Digitized by Google

25. Seidencocons;

26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

27. Stroh, Spreu, Häckerling;

28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;

29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;

30. Treber und Treſter.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hievon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (aGr.)	beim Ausgang Rthlr.	Sgr. (aGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Kr.	beim Ausgang Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Körben.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	7 in Ballen.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien . .	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24ßel des Thalers.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Feine in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fäßern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fäßern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fäßern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	8 in Fäßern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbererde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	g) 1. Kreuzbeeren, Quercitron, Saflor, Waid und Wau	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach . .	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	4. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	h) Farbehölzer in Blöcken, gemahlen oder geraspelt . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr	Sgr (gGr)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr	Ausgang. Fl.	Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	l) Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen .	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
	n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	o) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 9 in Körben.
	p) Schwefel	1 Zentr.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
	q) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1. rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2. ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	.	10 (8)	.	7½ (6)	.	35	.	26¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	.	.	2	37½	.	.	
*)	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	d) Façonirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, in so fern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner u. darüber wiegen, auch Pflugschareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	

*) Die Eisenzölle Pos. 6. Lit. a. bis d. gelten einstweilen nur für das Jahr 1846.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.										
	„ 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	„ 3. Geknopptes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl 37½ kr.) pro Zentner eingehen.										
	„ 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f) Eisen- und Stahlwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	(10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Strickuadeln); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	(13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz		frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien**, auch **Beeren**:			(4)							
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Scheffel.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
		1 Bayerischer Scheffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.). beim Eingang. Rthlr	Sgr. (qGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (qGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang. Fl	Xr.	beim Ausgang. Fl	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayer. Scheffel	.	.	.	.	.	.	24	.	.	
	„ 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel .	.	1 5/6	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito.	.	1 1/4	.	.	.	.	.	.	
	Gerste	1 dito.	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn	1 dito.	.	7/12	.	.	.	.	.	.	
	„ 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen seyn.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	.	1 1/4 (1)	.	.	.	4 1/4	.	.	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17 1/2	.	.	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.										
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt 5½ Preußische / 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Vorbedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	13 in Körb u. Gestellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, genustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24⅔-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	□Zoll. □Zoll Preuß. Altbayerische Rheinbayer. □Zoll.										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 511	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 886	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1241	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	„ 1900 □Zoll Preußisch	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgl. Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung . .	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	c) Hasen und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zntr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**										
	a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
		1 Bayerisches Ktftr.	.	.	.	.	.	8	.	.	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . .	1 Schiffslast (37⅔ Ztr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr	beim Ausgang. Fl.	Kr	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für										
	aa) Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	.	.	.					
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	.	.	.					
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.					
	c) Holzborke oder Gerberlohe, desgl. Holzkohlen . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei und Rothstifte	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren ohne Unterschied des Ursprungs tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
14	**Instrumente**, astronomische, chirurgische, mathematische,					.					

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Beezollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (a Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl	Kr.	Ausgang. Fl	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,** a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gyps,** gebrannter	4 Preuß. Scheffel (1 Tonne) oder 1 Bayer. Scheffel.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. 1. Kalk und Gyps können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
	Anmerk. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentr.	frei	.	.	5 (4)	frei	.	.	17½	
18	**Kleider,** fertige neue; deßgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, deßgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen u. dgl.; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruch pfer oder Bruchmessing, deßgl. von Kupfer- u. Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (ächt vergoldet), aus Perlmutter, ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unächten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, namentlich:										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (alter)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (alter)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen, aus unedlen Metallen; jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unächten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold oder Silberblatt (ächt oder unächt); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, deßgl. Gummifäden und sonstige Gummifabrikate, außer Verbindung mit andern Materialien . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schafselle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	Anmerk. 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Satteil- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) rohes Garn	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	.	20	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	. (16)	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa) in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg i. d. Ober-Lausitz, von Helligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc) in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), deßgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei	.	3	.	frei	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei	.	.	10 (8)	.	.	.	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern .	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntweln und versetzte Branntweine, deßgl. Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe . . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. nur beim Eingang in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten, 16 in Körben, nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	.	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; deßgl. großes Wild	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentr.	2	.	.		3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl. 10 kr.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pomeranzen, Pomeranzenschaalen u. dgl.	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (qGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (qGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten.
	m) Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate . . .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten von 1 Ztr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztr.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch blos eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dgl.	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
	s) Reis	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz. (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop *). (Siehe Note S. 21.)										
	v) Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . .	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern, Serons und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	a) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder										

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	.	.	.	26	15	.	.	Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußerliche Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfr., falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker *).										
26	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgl. Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein-, Raps-, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	.	1 (⅛)	.	.	.	3½	.	.	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1847 durch die Verfügung vom 2. Juli 1844, Regierungsblatt S. 311, bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maaßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthlr.	Sgr	Fl.	Kr.	
1) Zucker:						
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentr. und darüber.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen u. Controlen	1 Zentner	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canasters, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop	1 Zentner	4	—	7	—	11 in Fässern.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergl. . . .	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schaipelze; desgl. weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- u. Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidewaaren**:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Treffenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (ächt oder unächt); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide- und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife**:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	(8) .	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolevorschriften . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß. beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht; Pfund.
33	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37½ Ztr.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unächte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene ächte und unächte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 Zöllern u. Kissen.
	Anmerk. zu a und b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergl.), Altensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	.	1 ¼ (1)	.	.	.	4½	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	.	½ (½)	.	.	.	.	.	.	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17⅓	.	.	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Zöllern u. Kissen. 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	200 in Kissen.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	8 in Ballen.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Zöllern u. Kissen.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech**	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17⅓	.	.	
38	**Töpferthon und Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kissen.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Körben.

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Sgr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergl. mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	h) Dergl. in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10	.	.	2	20	.	.	
	b) Rindvieh:			(8)							
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	2. Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	4. Kälber	1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
	c) Schweine:			(4)							
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20	.	.	1	10	.	.	
				(16)							
	3. Spanferkel	1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
				(4)							
	d) Hämmel	1 Stück.	.	15	.	.	.	52½	.	.	
				(12)							
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	1 Stück.	.	5	.	.	.	17½	.	.	
				(4)							
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachtzucht, b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	

Digitized by Google

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.), beim Eingang. Rthlr.	Sgr.	Pf.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr.	Pf.	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Kr.	beim Ausgang. fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
41	**Wolle und Wollenwaaren:**												
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	.	.	2	.	.	frei.	.	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgl. alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:												
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, und Stahl	1 Zentr.	50	.	.	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	.	.	.	.	.	52	30	.	.	
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	.	.	.	.	.	35	.	.	.	
	Anmerk. 1. Großwolle kann von Gewerbetreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden.												
	„ 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Deltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.												
42	**Zink und Zinkwaaren:**												
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	.	.	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
43	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Zinn und Zinnwaaren:												
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	.	.	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergl.	1 Zentr.	10	.	.	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.												

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . .	1⅓ Rthlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
b) „ Ochsen und Zuchtstieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c) „ Kühen und Jungvieh	½ „ „ — „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schafvieh	⅙ „ „ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereins-Zollgrenze wieder ausgehen; deßgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

Digitized by Google

	Vom Zentner. Rthlr	Sgr. (qGr.)	Fl.	Kr.
1) von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abthlg. Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. f. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27. c.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c.):				
a) insofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2) Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3) Von raffinirtem Zucker	1	10 (8)	2	20
4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m. u. n.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schafwolle (41. a.) . . .	1	.	1	45
5) Von rohem Zucker und Farin	.	20 (16)	1	10
6) Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Kolophonium (5. l.); Schwefelsäure (5. o.); außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7) Von Meunige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); natürlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. m.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½

8) Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.

9) Von Heringen (25. l.), von der Tonne . . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10) Von Weizen und andern unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, deßgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.

11) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs-Abgabe nur erhoben:

Digitized by Google

A. von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun oder durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr.

B. von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biberich, oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
3) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biberich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich, welche
4) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen,

vom Zentner . . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Kr.

C. Vom Vieh, welches auf den vorstehend unter B bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Gl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh .	.	5/6	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	.	½	.	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrole-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarife zu Grund liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 122/1000 = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 450/1000 = 1000 Württembergischen Pfunden,
933 677/1000 = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1 1/2 gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (3/4 gGr.) oder 3 1/2 Kreuzer *).

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

*) In Württemberg werden Begleitschein- und Bleigebühren nicht erhoben.

Digitized by Google

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
   3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in's Gewicht fällt.

      Bei Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Netto-Gewichts durch Verwiegung anzutragen.
   3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

      Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.
   4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zoll-

Digitized by Google

säge stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
— — — einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
— — — zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in so fern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. Nro. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

Digitized by Google

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehältlich örtlicher Ausnahmen wie bei a) 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google